

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Film, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Bildende Künste Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgenden Auflagen vorgesehen:

1. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO)

2. Das Kooperationsverhältnis muss sowohl in der Außendarstellung der Hochschule für bildende Künste als auch in der der Hamburg Media School GmbH transparent beschrieben werden. Es muss insbesondere deutlich werden, dass die Hamburg Media School GmbH selbst keine Hochschule ist, sondern den Studiengang im Auftrag der Hochschule für bildende Künste Hamburg als gradverleihender Institution durchführt. Dies ist ebenso auf der Masterurkunde transparent darzustellen. (§§ 9, 19 StudakkVO i.V.m. § 51 Abs. 1 HmbHG)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (122. Sitzung):**

Mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legte die Hochschule eine Stellungnahme vor, die das Gutachten nicht in Frage stellte, der Akkreditierungsrat hat diese in seiner Entscheidung berücksichtigt.

#### **Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss):**

Im Akkreditierungsbericht, Seite 8ff., steht: "Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird zum Studium zweijährlich zugelassen. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster fachspezifischer Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule und eine besondere künstlerische Eignung in Form einer eigenständigen künstlerischen Position. Abweichend davon kann gemäß § 3 Abs. 3 zum Studium zugelassen werden, wer über eine besondere künstlerische Eignung in Form einer eigenständigen künstlerischen Position verfügt, und eine fachliche Tätigkeit nachweisen kann, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Masterstudiengang Film aufweist und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Masterstudiengang Film förderlich sind. Wie die Feststellung und Überprüfung der Qualifikation erfolgt, wird in der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für jeden Bereich (Drehbuch, Regie, Kamera, Produktion) separat definiert. Eine zweistufige Aufnahmeprüfung (§ 6) entscheidet über die Zulassung zum Studium. In der ersten Stufe wird geprüft, ob eine künstlerische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in Form einer eigenständigen künstlerischen Position vorliegt. Die zweite Stufe besteht aus einer praktisch-künstlerischen Prüfung und einem reflektierenden Gespräch mit dem Aufnahmeausschuss (geregelt unter § 5)."

§ 39 Abs. 1 HmbHG legt fest: "Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; [...] In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden." und weiter in Absatz 3: "Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt,

wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Film" (M.A.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 StudakkVO bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. In dem Sinne ist der Mindestumfang von 240 ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschluss zu regeln, sowie ob, und wenn ja, wie Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorangegangenen Studien die erforderlichen 240 ECTS-Leistungspunkte nicht nachweisen können, die für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen anderweitig nachweisen können. Solche Regelungen fehlen aktuell. Da die studienorganisatorischen Regelungen somit § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO nicht vollständig umsetzen, besteht das Erfordernis einer Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Zusammenfassend wird mit der Auflage gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 StudakkVO ermöglicht, dass Studierende im Einzelfall mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten zum Masterstudium "Film" (M.A.) zugelassen werden können.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Hochschule für bildende Künste Hamburg dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung in einem anderen Antrag der Hochschule bereits nachgewiesen hat. Die aktualisierte "Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer\*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg Änderungsfassung vom 08. Februar 2024" und die "Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Film der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School vom 20.04.2023" sind hier abzugleichen.

### **Auflage 2 (§§ 9, 19 StudakkVO i.V.m. § 51 Abs. 1 HmbHG, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen)**

#### *~ Darstellung der Kooperation*

Im Akkreditierungsbericht, Seite 9, und in der "Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Film" steht unter § 2 Abschluss/Akademischer Grad: "Die Hochschule für bildende Künste (HFBK) verleiht nach der Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Film an der Hamburg Media School (HMS) und einer bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts“."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass auf der Masterurkunde die Hochschule für bildende Künste (HFBK) und die Hamburg Media School GmbH als gradverleihend dargestellt sind. Weiterhin ist auf der Masterurkunde nur das Logo der Hamburg Media School GmbH abgebildet.

Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Kooperation auf der Webseite des Masterstudiengangs "Film" der Hochschule für bildende Künste (<https://hfbk-hamburg.de/de/studium/studienschwerpunkte/studienschwerpunkt-film/>, Zugriff am 01.08.2024) nicht abgebildet ist. Auf der Webseite der Hamburg Media School GmbH (<https://www.hamburgmediaschool.com/studium/film-ma>, Zugriff am 01.08.2024) ist die Kooperation mit der HFBK für den Masterstudiengang "Film" auch nicht dargestellt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass der Master eigenverantwortlich durch die Hamburg Media School GmbH betrieben wird und damit auch die alleinige Vergabe eines Abschlussgrads zumindest suggeriert. Das die Hamburg Media School GmbH im Auftrag der Hochschule für bildende Künste handelt und die HFBK gradverleihend ist, wird nicht erwähnt.

Unter § 54 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) steht: "Die Hochschulen richten Studiengänge ein, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen." Die Hamburg Media School GmbH ist eine "Public-private-Partnership" (vgl. <https://www.hamburgmediaschool.com/>, Zugriff am 01.08.2024) und besitzt keinen Hochschulstatus. Dementsprechend darf sie auch nicht gradverleihend sein. Dies muss in der Außendarstellung und in den Studienunterlagen transparent ausgewiesen werden.

Die Forderung, dass die Kooperation zwischen Hochschule und nichthochschulischer Bildungseinrichtung transparent beschrieben ist, wird in § 9 Abs. 1 StudakkVO zwar expressis verbis nur für die Webseite der Hochschule erhoben. Ziel dieses Petitums ist allerdings gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen ausdrücklich der "Verbraucherschutz". Diese Zielsetzung würde nach Auffassung des Akkreditierungsrats konterkariert, wenn nicht gewährleistet werden könnte, dass auch die Darstellung auf der Webseite der Hamburg Media School GmbH zumindest hinsichtlich der grundlegenden Verantwortlichkeiten nicht evident falsch oder grob irreführend ist. Der Akkreditierungsrat sieht die Hochschule in der Pflicht, zumindest in ihrem direkten und indirekten Einflussbereich darauf hinzuwirken, dass ihre in § 19 StudakkVO verankerte akademische Letztverantwortung nicht durch irreführende Darstellungen unterlaufen wird. Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend dazu eine Auflage.

## **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):**

### **Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StudakkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss):**

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die Möglichkeit genutzt und die aktualisierte "Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer\*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg Änderungsfassung vom 08. Februar 2024" und die "Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Film der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School vom 20.04.2023" eingereicht. Diese sind angeglichen und seien per Präsidiumsbeschluss entschieden worden. Die Erweiterung in der "Neufassung der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Film der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School" unter § 3 „Zulassungsvoraussetzungen“, Absatz 2, lautet nun: "(2) Zum Studium des Master-Studiengangs „Film

" an der HMS ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten besitzt. Im Einzelfall kann ein Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten ausreichen, wenn entsprechende Qualifikationen, zum Beispiel durch berufspraktische Tätigkeiten im Umfeld kultureller und künstlerischer Institutionen, Praktika oder Vorstudienleistungen nachgewiesen werden können. Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag gemäß § 4 beizulegen und werden bei Vorliegen durch den Aufnahmeausschuss bzw. im Fall der herausragenden künstlerischen Leistung durch den Aufnahmeausschuss nach § 6 Abs. 1 und 2 geprüft und mit bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule vorgenommene Konkretisierung und erteilt die Auflage nicht.

### **Auflage 2 (§§ 9, 19 StudakkVO i.V.m. § 51 Abs. 1 HmbHG, Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen)**

Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme, dass die notwendigen Anpassungen auf den Webseiten der HMS und der HFBK, die abbilden, dass es sich um einen Kooperationsstudiengang der HFBK mit der HMS handelt, bereits im folgenden Wortlaut umgesetzt worden seien: "Der Studiengang ist ein Kooperationsstudiengang der Hochschule für bildende Künste (HFBK) mit der HMS. Dies bedeutet, dass die HMS für die Durchführung des Studiengangs zuständig ist, die HFBK jedoch den Abschlussgrad verleiht und die akademische Verantwortung für den Studiengang trägt." Siehe dazu die Studiengangs-Webseiten der HMS (<https://www.hamburgmediaschool.com/studium/film-ma#curriculum>, Zugriff am 18.11.2024) und der HFBK (<https://www.hfbk-hamburg.de/de/studium/studienschwerpunkte/studienschwerpunkt-film/>, Zugriff am 18.11.2024).

Des Weiteren stellt die Hochschule fest, dass dem Reakkreditierungsantrag zwar die Druckvorlage der Masterurkunde beigelegt worden sei, nicht aber die finalisierte Kopie einer Masterurkunde. Die Urkunde würde auf dem Dokumentenpapier der HFBK ausgedruckt, weshalb das Logo der HFBK in der Vorlage nicht enthalten sei, denn dies befände sich bereits auf dem Papier. Zudem würde auf der Urkunde nur der Stempel der HFBK vergeben werden. Eine Belegkopie ist der Stellungnahme beigelegt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die bereits vorgenommenen Anpassungen und erteilt die Auflage nicht.

### **II. Hinweis**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums die Verlängerung der Akkreditierungsfrist für die Dauer des Verwaltungsverfahrens berücksichtigt wurde (Drs. AR 107/2019). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte

Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zu dem Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

